

Teil II

**Besondere Vorschriften
für die einzelnen Seewasserstraßen**

§ 56

Besondere Vorschriften für die Wismar-Bucht**1. Grenzen des Geltungsbereiches.**

- a) Die äußere Geltungsgrenze bildet die Verbindungslinie: Tarnewitz Huk mit den Tonnen Hannibal-Nord, Großes Tief, Wismar 1 und ihre geradlinige Verbindung bis zur Halbinsel Wustrow,
- b) die innere Grenze bildet die beiderseits verlängerte Verbindungslinie der Dalben Y und 24.

2. Signalstellen für Warnsignale,

- a) Warnsignal gemäß § 17 wird am Signalmast in Timmendorf gezeigt,
- b) über außergewöhnliche Schiffahrtsstörungen gibt Auskunft:
 1. in Timmendorf die Lotsenstation,
 2. in Wismar die Strommeisterei und die Lotsenstation.

3. Zulässiger Tiefgang

Ein Fahrzeug mit größerem als dem zulässigen Tiefgang darf in der gebaggerten Fahrrinne von Tonne 7 ab bis zum Hafen Wismar nicht fahren. Über den zulässigen größten Tiefgang entscheidet grundsätzlich das Seefahrtsamt, in Einzelfällen die Lotsenstationen Wismar oder Timmendorf.

4. Höchstgeschwindigkeiten

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für Fahrzeuge bis zu 1000 m³ auf der Strecke von Tonne 7 bis zur inneren Geltungsgrenze 8,1 Seemeilen je Stunde oder 4 Minuten auf 1 km, für Fahrzeuge über 1000 m³ 6 Seemeilen je Stunde.

5. Ankern und Festmachen

Im Fahrwasser von Tonne 7 ab nach innen ist das Ankern verboten. Muß im Notfälle geankert werden, so muß das Fahrzeug so festgelegt werden, daß hierdurch das Fahrwasser nicht gesperrt wird. Nötigenfalls müssen Warpanker ausgebracht werden.

6. Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition

- a) Ein Fahrzeug, das unter die Bestimmungen des § 44 fällt, muß dieses sofort dem Lotsen oder dem Hafenmeister in Wismar melden.
- b) Es darf nur an einer Liegestelle festmachen, die ihm der Lotse oder der Hafenmeister anweist.

7. Festkommen

Kommt ein Fahrzeug im Fahrwasser fest und behindert es hierdurch die Schifffahrt, so muß der Fahrzeugführer dieses sofort dem Seefahrtsamt,

gegebenenfalls über die Lotsenstation Timmendorf oder die Lotsenstation Wismar, anzeigen. Das Seefahrtsamt kann das sofortige Leichtern anordnen, falls nicht auf eine andere Art das Fahrwasser frei gemacht werden kann.

8. Schleppzüge

- a) Die Länge einer Schlepptrasse in einem Schleppzug darf in der gebaggerten Fahrrinne zwischen Tonne 7 und der inneren Geltungsgrenze höchstens 60 m betragen.
- b) Auf dieser Strecke darf ein Schleppzug von mehr als 160 m Gesamtlänge oder mehr als 12 m größter Breite nur mit vorheriger Genehmigung der Lotsenstation Wismar fahren. Die Lotsenstation entscheidet, ob die Genehmigung gemäß § 39 Abs. 1 beim Seefahrtsamt einzuholen ist.
- c) Ein Fahrzeug, das die nötigen Einrichtungen zum Schleppen nicht besitzt oder dessen Manövrierfähigkeit beim Schleppen über das für die sichere Schiffsführung zulässige Maß beschränkt wird, darf auf der unter Buchst. a genannten Strecke nicht schleppen.
- d) Die Anmeldungen gemäß § 39 sind für von See einkommende Schleppzüge an die Lotsenstation Timmendorf, für nach See ausgehende Schleppzüge an die Lotsenstation Wismar zu richten.

9. Wegerechtsschiffe

Wegerechtsschiffe dürfen sich in der ausgebagerten Fahrrinne von Tonne 7 bis zur inneren Geltungsgrenze nicht begegnen. Die Annahme von Schleppehilfe kann durch das Seefahrtsamt, in Ausnahmefällen durch die Lotsenstation Wismar angeordnet werden. Bei manövrierbehinderten Fahrzeugen kann von den vorgenannten Stellen die Nachtfahrt untersagt werden.

10. Fahrregeln für Ruder-, Segel- und kleine Motorboote

- a) Ruder- und Segelboote, kleine Motor- und Segelfahrzeuge und Fischerquasen aller Art müssen allen im Fahrwasser fahrenden Seefahrzeugen einschließlich der zwischen Wismar und den Nachbarorten verkehrenden Fahrgastdampfer ausweichen.
- b) Auf der Strecke zwischen Tonne 7 und der inneren Geltungsgrenze muß ein Fahrzeug, das nicht auf die Benutzung der tiefen Fahrrinne angewiesen ist, beim Begegnen mit einem Seefahrzeug die Fahrrinne verlassen oder, wenn dieses nicht zugänglich ist, sich so weit wie möglich am Rand der Fahrrinne halten (siehe § 31 Abs. 3).

11. Insel Walfisch

Das Anlegen und Festmachen von Fahrzeugen an der Insel Walfisch und das Betreten der Insel ist verboten.